

Initiative zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche
Mitarbeiter/innen in der Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen im Bund Freier evangelischer
Gemeinden

Inhalt

Vorwort der Bundesleitung	Seite 4
Grundsätzliches	Seite 5
Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen (Kopiervorlage)	Seite 7
Relevante Gesetzestexte	Seite 8
Hilfreiche Links und Literatur	Seite 13
Hilfreiche Texte	Seite 14

Vorwort

Jeder einzelne Mensch ist von Gott angesehen, wertgeschätzt und geliebt. Deswegen ist es besonders schmerzhaft, wenn schutzlose oder von einer Autoritätsperson abhängige Menschen Gewalt oder sexuellen Missbrauch erfahren. Wir dürfen die Augen nicht davor verschließen, dass dies geschieht. Auch wenn es uns erschüttert.

Jeder einzelne Fall verlangt dringend nach Maßnahmen, um zu verhindern, dass so etwas noch einmal vorkommt. Die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen um Missbrauchsfälle geben dieser Notwendigkeit zusätzlichen Nachdruck.

Mit dieser Initiative führen wir Maßnahmen ein und stoßen Denkprozesse an, die uns alle betreffen. Mitarbeiter/innen des Bundes oder solche, die bei Bundesfreizeiten und ähnlichen Maßnahmen Verantwortung übernehmen, sollen sich der sensiblen Thematik stellen und den Verhaltenskodex anwenden. Wir empfehlen auch den Gemeinden dringend, dieses Muster zu gebrauchen.

Damit schützen wir diejenigen, die an unseren Freizeiten und Veranstaltungen teilnehmen. Wir schützen jedoch auch die Mitarbeiter/innen.

Es muss jedoch auch eins gesagt werden: Wir leben von dem beherzten und liebevollen Engagement von diesen vielen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Wir dürfen kein Klima entwickeln, in dem zunächst einmal verdächtigt und einander skeptisch betrachtet wird. Aber gerade weil wir ein großes Vertrauen in die Integrität der Mitarbeiter/innen haben, ist die Anwendung der Maßnahmen und das Unterschreiben des Verhaltenskodex eine Voraussetzung, die wir erwarten können.

Ein Dank gilt dem Arbeitsbereich „Junge Generation“ des Bundes FeG, der hervorragende Vorarbeit geleistet hat und die Sensibilisierung weiter voran treiben wird. Es betrifft uns jedoch alle.

Die Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden im Mai 2010

Grundsätzliches

Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, von Gott bedingungslos geliebt und angenommen ist. Diese Ebenbildlichkeit gilt von Geburt an und muss nicht durch bestimmte Leistungen erarbeitet werden. Vielleicht liegen die Kinder Jesus gerade deswegen so sehr am Herzen, weil an ihnen deutlich wird, wie wenig man dazu beitragen muss, um ein Teil des Reiches Gottes zu sein. „Wer solch ein Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Matthäus 18, 5), sagt Jesus zu seinen Jüngern. Dieses Herzensanliegen Jesu haben wir uns in unseren Gemeinden zu unserem eigenen gemacht und so genießt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Freien evangelischen Gemeinden seit jeher einen hohen Stellenwert.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Die

Mitarbeitenden in diesem Bereich zeichnet zumeist eine hohe Kreativität, ein liebevolles Handeln und ein hohes Bewusstsein von Verantwortung und Verbindlichkeit aus.

Scheinbare Sicherheit

Angesichts von immer mehr Berichten über Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft erscheint die christliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden vielen automatisch als ein Ort der Sicherheit. Man lebt Beziehungen, man kennt sich, daher scheinen Missbrauch und Gewalt keine Gefahr darzustellen. Dabei bietet gerade diese Lebensform ein hohes Potential für Gewalt und Missbrauch:

„Gemeinde lebt von Beziehungen. Wir sind auf ständige Kommunikation angewiesen. Leben in Beziehungen braucht sowohl Nähe und Vertrautheit, zugleich aber auch Distanz und Respekt. Je intensiver, näher und vertrauter eine Beziehung, desto größer die Gefahr des Missbrauchs, zum Beispiel durch den Versuch, den Anderen zu manipulieren.“ (aus: MitGedacht 1/2003 zum Thema „Gewalt“) ...

Einige Fakten zeigen, dass das Thema „Gefährdung des Kindeswohl“ ganz bestimmt ein Thema und eine aktive Aufgabe in unseren Gemeinden sein muss:

- Täter sind fast immer ein Jemand aus dem engeren Umfeld des Kindes.
- Täter sind meist „ganz normale“ Männer und Frauen.
- Täter sind nicht leicht zu erkennen, denn sie wissen sich und ihre Taten zu tarnen.
- Gewalt hinterlässt nicht immer sichtbare Spuren.

(Auszüge aus www.sichere-gemeinde.de,
Mythen und Fakten, GJW Elstal)

Damit Gemeinden zu Orten werden können, an denen Kinder und Jugendliche tatsächlich ihre eigene Persönlichkeit, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst entwickeln und leben können, bedarf es eines sicheren Rahmens und vertrauensvoller Beziehungen.

„Orte, an denen die Gefährdung des Kindeswohls „kein Thema“ ist, dürfen nicht als besonders sicher, sondern müssen daher als besonders unsicher gelten. Sicherheit muss erarbeitet, sie muss aktiv gestaltet und immer wieder aufs Neue verteidigt werden.“ (aus: Flyer Kodex Sichere Gemeinde GJW Elstal)

Aus diesem Grund möchten wir mit der Initiative zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch ein Bewusstsein für die Problematik schaffen und das Thema „zur Sprache“ bringen. Sicherheit benötigt transparente Regeln im Umgang miteinander, die Mitarbeitern bekannt sind und umgesetzt werden. Daher ermutigen wir euch, diesen Mitarbeiterkodex zum Standard in eurer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu machen.

Andreas Schlüter, März 2010

Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende im Bund Freier evangelischer Gemeinden

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.

2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe

ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

5. Ich verzichte auf verbales und non-verbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

6. Ich werde in unserem Mitarbeitendenteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpartner oder -partnerinnen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.

8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und den Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden gelesen.

Unterschrift

Datum

Relevante Gesetzestexte:

UN - Kinderrechtskonventionen

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Auszug)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Bürgerliches Gesetzbuch

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind

zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG)

SGB VIII § 8a Abs. 1, Abs. 2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den

Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

SGB VIII § 72a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen

und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen,

Strafgesetzbuch

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu

bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass

die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schä-

digt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
 (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe...

Weiter Gesetzestexte:

Strafgesetzbuch

StGB § 174a

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

StGB § 174b

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

StGB § 176a

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

StGB § 176b

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

StGB § 224

Gefährliche Körperverletzung

StGB § 226

Schwere Körperverletzung

StGB § 239

Freiheitsberaubung

StGB § 253

Erpressung

Grundgesetz

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 6

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden sich unter www.feg.de

Hilfreiche Links:

www.weisses-kreuz.de

www.wildwasser.de

www.kinderschutz-zentrum.org

www.zartbitter.de

www.nina-info.de

www.weisser-ring.de

Hilfreiche Texte:

Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden (G)W Berlin-Brandenburg)

Kinderschutz:

Gewalt und sexueller Missbrauch macht auch vor unseren Gemeindetüren nicht halt, denn gerade unsere auf Beziehungen und Vertrauen angelegte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen enthält das Potential, missbraucht zu werden.

Daher empfehlen wir Euch im Interesse unserer Teilnehmenden folgende Verhaltensregeln.

Mitarbeiterschutz:

Schon eine unhaltbare und erfundene Verdächtigung eines Kindes könnte Euer „Aus“ als Mitarbeiter bedeuten. Daher ist es sinnvoll, gerade bei kritischen Momenten Zeugen in der Nähe zu haben. Klares Verhalten der Mitarbeiter in der Öffentlichkeit, was an Beispielen von anderen bestätigt werden kann, wird im Falle einer Verdächtigung zu euren Gunsten sprechen.

Gegenseitige Unterstützung

Ihr solltet euch nicht durch Naivität in die Gefahr eines Missverständnisses oder

einer Verleumdung bringen. Sprecht unklare Situationen im Mitarbeiterkreis an. Helft unerfahrenen und neuen Mitarbeitenden bei der Umsetzung unserer Regeln.

Folgende Empfehlungen legen wir Euch ans Herz:

Schafft euch Öffentlichkeit: Mitarbeiter begleiten nicht alleine Kinder aufs Zimmer, Zelt, Toilette, Bad oder andere geschlossene Räume!

- Ihr solltet immer einen zweiten Mitarbeiter bei Euch haben
- Eingangstüren bleiben immer geöffnet; Räume sollten einsehbar gehalten werden.
- Bei Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben, Entfernen von Zecken, usw. in intimen Körperbereichen nie ohne einen weiteren Mitarbeiter bleiben. Das Einreiben des Rückens oder Bauches kann unter Umständen als Intimität gewertet werden! Achtet auch auf Gleichgeschlechtlichkeit in diesen Situationen.

Wenn die Umsetzung schwierig ist, gilt trotzdem: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Beispiele:

- Ihr begleitet das Kind zur Toilette, wartet aber deutlich sichtbar draußen
- Geht das nicht, dann unterhaltet Ihr Euch so laut mit dem Kind, dass jedem in der Nähe klar ist, Ihr seid nicht mit in der Toilettenzelle!
- Ihr informiert einen Mitarbeiter darüber, wohin ihr geht
- Ihr nehmt einen /-e FreundIn des Kindes mit.
- Auch für persönliche Gespräche ist es möglich, einen Ort zu finden, der abgetrennt, aber doch einsehbar bleibt.
- Bei Leibesvisitationen: Das Kind sollte von sich aus die geforderten Utensilien herausgeben. Öffentlich, d.h. allen Kindern muss es „unbewusst“ klar sein, sie werden nicht am Körper, bzw. in Intimbereichen durchsucht oder berührt.

Im Team in der Gemeinde und auf einer Freizeit solltet Ihr Euch über die praktische Umsetzung unserer Regeln regelmäßig austauschen und ggfs. Adäquatere Lösungen erarbeiten.

Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR
Goltenkamp 4, 58452 Witten
Tel.: (0 23 02) 9 37 23
E-Mail: info@bund.feg.de
www.feg.de